

# Anlage a) zu BV 2024/184

## Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2025

**Stand: 07.11.2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	117.737.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	136.027.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	4.840.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	112.804.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	126.687.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.764.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.637.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.343.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.603.800 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	139.912.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	163.928.800 €

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.873.000 € festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 92.281.600 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer (**Vorläufig** aufkommensneutral ermittelte Hebesätze)

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	682,20 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	414,51 v. H.

2. Gewerbesteuer	430 v. H.
------------------	-----------

### **Hinweis:**

*Die Hebesätze der Grundsteuer A u. B in § 5 der Haushaltssatzung zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2025 ff. wurden zunächst **vorläufig** anhand der vorliegenden Grundsteuermessbeträge aufkommensneutral ermittelt. Aufgrund der Grundsteuerreform sind die Kommunen gesetzlich dazu verpflichtet, einen aufkommensneutralen Hebesatz zu ermitteln, der ab dem Jahr 2025 Anwendung finden wird. Da beabsichtigt ist, eine Hebesatzsatzung beschließen zu lassen, sind die Angaben in der Haushaltssatzung deklaratorisch. Die endgültigen Hebesätze werden durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. im Dezember 2024 festgesetzt.*

## § 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).

3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:

a) Bewegliche Anlagegüter	50.000 EUR
b) Bauliche Investitionen	1.000.000 EUR

4. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 06.02.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

Dominic Herbst

.....  
Bürgermeister